

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:

24.06.2024

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

05.09.2024

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

12.09.2024

Entscheidung

Gesamtabschlussbefreiung nach § 116a GO NRW für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für das Jahr 2023 keinen Gesamtabschluss aufzustellen, da die Voraussetzungen nach § 116 a (1) GO NRW vorliegen.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld hat nach den seinerzeit geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für die Jahre 2010 bis 2018 einen Gesamtabschluss (Jahresabschluss für den Konzern Stadt Coesfeld, d. h. inkl. der Eigengesellschaften) aufgestellt. Mit Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2019 eingeführt.

Dementsprechend hatte der Rat der Stadt Coesfeld bereits für die Jahre 2019 bis 2022 beschlossen, keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

Nach § 116a Abs. 1 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung ist eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit, wenn am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses hat der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres eine Entscheidung zu treffen.

Die Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Jahr 2023 vorliegen; im Übrigen wird auf die beigefügten Prüfungsergebnisse verwiesen.

Für den Fall, dass eine Gemeinde von der Befreiung vom Gesamtabchluss Gebrauch macht, ist gemäß § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser soll nach Erstellung dem Rat vorgelegt werden.

Anlagen:

Prüfung GA 2023 Befreiung lt. Berechnungstool GPA NRW